

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 06.11.2009

Neonazi-Internetprojekt „European Brother Radio“ (EBR)

Ab 16. November 2009 beginnt vor dem Landgericht Berlin das Verfahren gegen das Neonazi-Internetprojekt „European Brother Radio“ (EBR). Die Betreiber des Internetradios stehen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Verstoßes gegen das Waffengesetz und Anstiftung zu Rassenhass vor dem Gericht. Eine Verfahrenserschwerung besteht nach Aussage der Staatsanwaltschaft, da eine der sieben Beschuldigten, Sandra F., für den niedersächsischen Verfassungsschutz arbeitete. In einem Beitrag der *tageszeitung* vom 12. Oktober 2009 heißt es dazu: „Über Jahre sollen die Neonazis aus verschiedenen Bundesländern das Radio, das bis zum Jahr 2005 noch ‚White Nation Online Radio‘ hieß, betrieben haben. In dem 24-stündigen Programm wechselten sich rechtsextreme Sprüche der Moderatoren mit beliebten Rechtsrocksongs ab. Ab September 2008 hat Sandra F., unter dem Namen einer germanischen Göttin ‚Gefjon‘, die Sendungen mitgestaltet. Zum Holocaust soll die 31-Jährige aus Soltau angemerkt haben: ‚Es seien auch 200 000 bis 300 000 Juden ums Leben gekommen, meiner Meinung nach zu wenig.‘“ Mehr als 250 Straftaten werden den Betreibern vorgehalten. Die Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes hält die Staatsanwaltschaft für eine der maßgeblichen Personen. Ständig hätte sie während ihrer V-Tätigkeit schwerere Straftaten begangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Neonazi-Internetprojekt „European Brother Radio“ (EBR)?
2. Welche konkreten Aktivitäten des Projektes hat die Landesregierung in den letzten Jahren registriert?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass eine Verfahrenserschwerung des oben genannten Gerichtsprozesses durch die Tätigkeit einer Person für den niedersächsischen Verfassungsschutz besteht?
4. Inwiefern wurden in dem oben benannten Vorgang die Vorschriften des § 18 des Gesetzes über den Verfassungsschutz des Landes Niedersachsen „Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes“ befolgt?
5. Wie wird die Landesregierung künftig solche Pannen verhindern?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.11.2009 - II/721 - 500)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 63.116-049-A-480010-37/09 -

Hannover, den 05.01.2010

Ich beantworte die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei dem Internetprojekt „European Brotherhood Radio“ (EBR) handelte es sich um ein rechts-extremistisches Internetradio.

Das Musikangebot beschränkte sich auf Darbietungen rechtsextremistischer Musikgruppen und Liedermacherinnen und Liedermacher. Die Moderatorinnen und Moderatoren gehörten dem rechts-extremistischen Spektrum an. Zielgruppe und tatsächliche Hörerschaft dürften sich ebenfalls aus dem rechtsextremistischen Spektrum zusammengesetzt haben. Das EBR gehörte zu den Projekten von Rechtsextremisten, mit denen über das Internet eine geneigte Hörerschaft erreicht werden sollte. In der Regel ist die zeitgleiche Benutzerzahl für solche Angebote aufgrund der technischen Gegebenheiten auf ca. 50 Teilnehmer beschränkt. Die tatsächliche Hörerzahl liegt in der Regel deutlich darunter.

Zu 2:

Die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hatte Kenntnis von der Existenz des „European Brotherhood Radio“. In einer regelmäßig zusammengestellten Überblicksdarstellung informiert das Bundesamt für Verfassungsschutz über neu entdeckte Internetseiten. Diese Zusammenstellung basiert auf Erkenntnissen der Bundes- und der Landesbehörden. Die hierauf basierende Arbeitsaufteilung innerhalb des Verfassungsschutzverbundes sieht vor, dass sich die Landesbehörde auf identifizierte Internetpräsenzen mit zuordnungsbarem Regionalbezug konzentrieren.

Im Falle des EBR deuteten erste Hinweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der oben erwähnten Überblicksdarstellung im Januar 2007 auf Urheber in den Niederlanden und in Hessen. Eine niedersächsische Zuordnung war damit nicht gegeben.

Zu 3:

Es ist nicht erkennbar, dass sich der Einsatz der V-Frau als Verfahrenshindernis in dem Strafprozess ausgewirkt hat.

Zu 4:

Die strafrechtlich relevanten Aktivitäten der V-Frau beim „European Brotherhood Radio“ wurden der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde erst mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt. Um das Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, sind weitere Kontakte mit der V-Frau jeweils in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die V-Frau wurde im März 2009 abgeschaltet.

Zu 5:

Ungeachtet der gesetzlichen Regelungen des § 6 Abs. 3 NVerfSchG und der daraus abgeleiteten Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen bei der Führung von V-Leuten ist eine vollständige Kontrolle aller ihrer Handlungen und Aktivitäten nicht möglich.

Uwe Schünemann